

Schützenverein "Mittleres Erzgebirge" e.V.

Lippersdorfer Straße 15, 09509 Pockau OT Forchheim (Vereinshaus)

Miet- und Benutzungsordnung für das Vereinshaus

§ 1 - Zulassung von Veranstaltungen

1. Das Vereinshaus als Veranstaltungseinrichtung wird in erster Linie für die Veranstaltungen des SV "ME" e.V. genutzt. Der Vorstand legt entsprechende Termine fest. Nach dieser Terminfestlegung können auch örtliche Gewerbetreibende und Privatpersonen, sowie auswärtige Interessengruppen das Vereinshaus für Veranstaltungszwecke nutzen.
2. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang das Vereinshaus überlassen wird, trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Vereinshauses besteht nicht.

§ 2 - Mietvertrag

1. Die mietweise Überlassung des Vereinshauses bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Miet- und Benutzungsordnung und die gültige Preisliste ist.
2. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages abgeleitet werden.
3. Die Höhe der Miete und die Preise der weiteren Leistungen des Vermieters werden durch die jeweils aktuelle vom Vorstand des SV "ME" e.V. festgesetzte Preisliste bestimmt.

§ 3 - Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, die Veranstaltung oder einzelne Darbietungen bei den zuständigen Behörden anzumelden und sich Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren zu entrichten.
2. Die Art der Veranstaltung und die gewünschte Raumgestaltung sind bis zum Vertragsabschluss mit einem Vorstandsvertreter festzulegen. Gleichzeitig ist vom Veranstalter eine für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.
3. Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
4. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt beendet wird und die Räume geräumt werden.
5. Auf sämtlichem Werbematerial ist der Name des Mieters zu nennen. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und SV "ME" e.V..

6. Auf die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Sperrzeiten gem. Gaststättengesetz wird hingewiesen. Verstöße gehen voll zu Lasten des Mieters.
7. Im Mietvertrag ist vom Veranstalter die voraussichtliche Besucherzahl der Veranstaltung anzugeben.
8. Bei Veranstaltern, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten, kann von den Punkten Nr. 2 und 7 Abstand genommen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstandsvertreter.

§ 4 - Öffnung des Vereinshauses

1. Die Nutzungsdauer des Vereinshauses wird im Rahmen des Mietvertragsabschlusses festgelegt. Gleichzeitig wird der entsprechende Mietpreis festgelegt.
2. Die in § 3 Nr. 2 benannte Person ist für die Übergabe der Räumlichkeiten bei Veranstaltungsbeginn und -ende zusammen mit dem Vertreter des Vorstandes zuständig.

§ 5 - Bewirtschaftung

1. Die Bewirtschaftung des Vereinshauses kann dem Mieter gestattet werden. Den Mietern ist es dann gestattet, eigene Speisen und Getränke zur Ausgabe während der Veranstaltung mitzubringen.
2. Vom Mieter ist vor Mietvertragsabschluss mitzuteilen, ob und in welcher Form eine Bewirtschaftung erfolgen soll.

§ 6 - Benutzungsentgelt

1. Der Mieter hat für die Überlassung und Benutzung des Vereinshauses Gebühren entsprechend der aktuellen vom Vorstand beschlossenen Preisliste, die Bestandteil des Mietvertrages ist, zu entrichten.
2. Die Kosten für Strom, Heizung, Wasser und Abwasser (Nebenkosten) sind in der Miete pauschal enthalten.
3. Bei grober Verschmutzung (insbesondere der Küche oder Toiletten), kann der Vorstand eine Firma mit der Reinigung beauftragen. Die Kosten werden von der Kautions (§ 10) einbehalten.
4. Sonstige Dienstleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 7 - Haftung

1. Der Mieter haftet für alle Sach- oder Personenschäden, die dem Vermieter oder Dritten (z.B. Veranstaltungsbesucher) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch ihn, seinen Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden. Er hat sich gegen Haftpflicht ggf. ausreichend zu versichern. Die Haftpflicht des

Schützenverein "Mittleres Erzgebirge" e.V.

Lippersdorfer Straße 15, 09509 Pockau OT Forchheim (Vereinshaus)

Mieters erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus von Dekorationen und Ausstellungsgegenständen und auf Proben.

2. In besonderen Fällen kann der Vermieter bei Vertragsabschluss eine Sicherheitsleistung verlangen.

3. Der Mieter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder den Verein geltend gemacht werden. Wird der Verein wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Mieter verpflichtet, diesen von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der anstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten. Er hat dem Vermieter im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

4. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume oder des Inventars zurückzuführen sind oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines Personals.

5. Für sämtliche von den Mietern eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf die Gefahr des Mieters in dem ihm zugewiesenen Raum.

6. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignisse kann der Mieter gegen den Vermieter keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 8 - Rücktritt vom Vertrag

1. Der Mieter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er von seinem Recht mindestens 8 Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung Gebrauch, so hat er eine Bearbeitungsgebühr von **10,- €** zu entrichten. Tritt der Mieter im Zeitraum von 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zurück, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **10,- €** zu entrichten, sofern eine Vermietung durch den Vermieter noch möglich ist. Ist eine Vermietung nicht mehr möglich oder liegt die Kündigung weniger als zwei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn, so hat er eine Ausfallentschädigung in Höhe von **100% der Gesamtmiete** zu entrichten.

2. Dem Vermieter steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur bei wichtigem Grund zu.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

2.1 der Nachweis der erforderlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird,

2.2 die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,

2.3 durch die geplante Veranstaltung einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine

Schädigung des Ansehens des SV "ME" e.V. zu befürchten ist,

2.4 infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Macht der Vermieter vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist er, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist oder höhere Gewalt vorliegt, dem Mieter zum Ersatz, der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Aufwendungen, verpflichtet. Entgangener Gewinn wird jedoch nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 9 - Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf seine Kosten und Gefahr durchführen zu lassen.

2. Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Mieter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 10 - Kautio

1. Ist der Mieter Vereinsmitglied, so hat er bei Vertragsabschluss eine Kautio von **50,00 €** zu hinterlegen.

2. In allen anderen Fällen ist eine Kautio von **100,00 €** zu hinterlegen.

3. Die Kautio wird nach mängelfreier Übergabe der Mietsache zurückbezahlt.

§ 11 - Hausordnung

1. Der Standort des Mobiliars und andere Einrichtungsgegenstände darf nur von dem von dem Vermieter beauftragten Personal verändert werden.

2. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

3. Das Vereinshaus ist besenrein zu verlassen. Küche, Festsaal, Flur und WC sind nach einer Veranstaltung nass zu reinigen, Tische/Bänke müssen abgewaschen, Stühle trocken abgewischt werden. Das Geschirr muss sauber gespült sein. Nach der Veranstaltung ist das Aufstellen bis spätestens 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages durchzuführen. Im Einzelfall sind anderweitige Regelungen im Mietvertrag aufzunehmen.

§ 12 - Richtlinien für die Ausschmückung der Räume

1. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des

Schützenverein "Mittleres Erzgebirge" e.V.

Lippersdorfer Straße 15, 09509 Pockau OT Forchheim (Vereinshaus)

Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Dies gilt auch für den Außenbereich.

2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwerentflammbare oder schwerentflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.

3. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

4. Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.

5. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.

6. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen sind unzulässig.

7. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Gegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.

8. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.

9. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Mieter unverzüglich so zu entfernen, dass der alte Zustand wieder hergestellt wird.

10. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt besenrein geräumt werden.

11. Der Mieter hat die gemieteten Räume nach der Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand wieder zu übergeben. Fehlendes Mobiliar, Geschirr und sonstige Gegenstände werden durch den Beauftragten des Vermieters festgestellt und dem Mieter zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt.

12. Sofern musikalische Darbietungen erfolgen, sind ab 22.00 Uhr grundsätzlich die Türen und Fenster zu schließen. Auf die Nachtruhe der Anwohner des Vereinshauses ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.

§ 13 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Forchheim.

Forchheim, 01.12.2007

Der Vorstand